

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Chronik von Landwührden und der Kirchengemeinde
Dedesdorf**

Ramsauer, Daniel

Bremerhaven, [ca. 1925]

Rechtsverhältnisse.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-93770](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-93770)

Trotz aller Kriegsschäden muß das Ländchen als ein wertvolles Besitztum gegolten haben. Als Braunschweig-Lüneburg im Jahre 1650 von Anton Günther neben verschiedenen Gebietsabtretungen die Zahlung einer jährlichen Summe von 10000 Talern verlangte, war es bereit, an Stelle von diesem Landwührden zu nehmen. So hoch wurden die jährlichen herrschaftlichen Einkünfte gerechnet! Uebrigens wurden die Ansprüche Braunschweig-Lüneburgs von Anton Günther anderweitig verglichen.

Die am 10. Juni 1639 gestorbene Schwester Anton Günthers, Fräulein Anna Sophia, hat längere Zeit in Landwührden ihren ständigen Wohnsitz gehabt. Sie hatte hier Ländereien im Pfandbesitz für 900 Taler, die Anton Günther erbt und an Graf Christian verkaufte. Sie wurden „der Fräulein Kämpfe“ genannt.

Anton Günther ließ noch im Jahre 1663 sein Wappen als Graf von Oldenburg und Delmenhorst über die Tür der Kirche setzen, wo es sich noch jetzt befindet. Als er am 19. Juni 1667 starb, kam mit den meisten seiner Besitzungen auch Landwührden für mehr als ein Jahrhundert an Dänemark.

Rechtsverhältnisse.

Es wird hier am Platze sein, das Rechtsverhältnis darzulegen, in dem Landwührden zu den Grafen von Oldenburg stand, und das sich aus der Hörigkeit im Laufe der Jahrhunderte zum Eigenbesitz entwickelte, von dem nur noch ein mit der Zeit auch abgelöster Grundzins zu entrichten blieb. Die Ausführungen Sello's hierüber (Seite 18 ff.) sind folgende:

Ueber die Rechtsverhältnisse der Bauerngüter im Lande Wührden erhalten wir erst aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts Auskunft, dies aber so ausreichend, daß wir, zumal ihre weitere Entwicklung ebenfalls vor Augen liegt, mit Zuversicht Rückschlüsse auf die frühere Periode, ja selbst auf die Zeit der ersten Besiedelung schließen dürfen.

Der Landesherr war Eigentümer des Grund und Bodens (soweit nicht Kirchengut in Betracht kam), an welchem die Bauern ein zeitlich beschränktes, nicht vererbliches dingliches Nutzungsrecht hatten: sie mußten alle 7 Jahre zu Martini zum Zeichen erneuter Verleihung die sog. vorhure zahlen. Diese Abgabe war eine „bare-schuld“, der Termin ein „gebannter“ Tag; erfolgte die Zahlung an ihn nicht, so hatte der Säumige sein Recht ipso facto verwirkt („sunder jenigerlein vortah este hinder, edder se beseten dat mit gewold“). Ursprünglich wird die Verleihung nur für 7 Jahre erteilt worden sein; nach Ablauf derselben war ausdrücklich Wiederholung der Ueber-

*) Anmerkung: Der Zusatz „edder se beseten dat mit gewold“ kann auch besagen, daß von der „vorhure“ diejenigen frei waren, die ihr Land, sei es durch Kauf oder durch Ablösung der „vorhure“ als „freies Land“ besaßen.

tragung notwendig; auch Zahlung und Annahme des Laudemiums wurde aber allmählich stillschweigende Verlängerung des Vertrages gewohnheitsrechtlich, bis daraus faktische Erbllichkeit sich entwickelte, wie wir sie in dem Weistum von 1450 als zu Recht bestehend anerkannt finden.

Abgesehen von der vorhure wurde ein jährlicher Natural-Grundzins, bestehend in Korn (Gerste) und Schafen, geleistet, welcher in älterer Zeit für die einzelnen Feldmarken angesetzt erscheint, so daß der Bauerschaften die Verteilung überlassen blieb, während später die Erhebung nach Stückzahl vorgenommen wurde. Der Kornzins blieb in natura bestehen, der Schafzins aber wurde in eine ebenfalls nach Stückzahl berechnete Geldleistung umgewandelt. Außerdem waren verschiedene Hofdienste zu leisten, die am Grundstück hafteten. Folge davon war, daß die „Belehnten“, deren Güter an sich von der Dienstpflicht befreit waren, bei dem Erwerb anderer Ländereien rücksichtlich dieser die Dienste leisteten. Persönlich waren alle Bauern frei wie schon das Fehlen des mortuarimus bei Todesfällen beweist.

Im 16. Jahrhundert waren die Grafen eifrig darauf bedacht, ihre Grundherren-Rechte nachdrücklicher zu wahren; insbesondere hielten sie strenge an ihrem Abmeierungsrecht fest, namentlich bei Verzug der Zinszahlung und unerlaubter Veräußerung.

Daneben aber vollzog sich ein wichtiger Fortschritt in der Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse. Die Erbllichkeit der Bauerngüter, welche sich im 15. Jahrhundert herausgebildet hatte, wurde nun auch rechtlich so vollkommen anerkannt, daß bei der Aufzählung der Abgaben von dem alten Laudemium gar nicht mehr die Rede ist, ja im 17. Jahrhundert heißt es ausdrücklich, daß, abgesehen von den sogenannten Herrenländern, welche, in neuerer Zeit ausgetan, allein Weinkauf bei der Veränderung in der Person des Besitzers zahlten, alle Grundstücke der Untertanen „eigen“ seien. Diese amtliche Neußerung ist interessant, weil sie uns zeigt, wie der Begriff des modernen Staates auch in diesem kleinsten aller die Grafschaft Oldenburg bildenden Territorien zur Geltung gelangt war. Der Graf ist nicht mehr, wie früher, Grundherr, sondern Landesherr; nur einzelne, ganz bestimmte Ländereien, wie das sog. Herrenland, tragen auf Grund neuerer Rechtstitel den Charakter von Domänen, welcher ursprünglich dem ganzen Lande eigen war; der Bauer sitzt nicht mehr auf fremder Erde, für deren Benutzung er dem Grundeigentümer ein Aequivalent entrichtete, sondern auf eigenem freien Besitztum, von welchem er dem Landesfürsten Steuern zahlt“.

Bei Vergehen, die durch landesherrliche Verordnung ausdrücklich mit dieser Strafe bedroht waren, konnte von den Richtern des Landes auf Konfiskation der Güter des Schuldigen erkannt werden, die dann in des Grafen Hand verfielen. Dieser tat sie oder andere Güter dem Verurteilten wohl zu Meierrecht aus. So in dem Seite angeführten Fall von Strandraub.

Die Gerechtigkeiten der Grafen in Landwüherden sind aufgezehlt in dem gräflichen Lehnregister, dessen Schrift der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts angehört, das jedoch eine Uebersetzung des lateinischen Originals von 1270—1280 darstellt. Das Verzeichnis lautet:

Von den gudern to Woerden, de horen nicht tom tinse.
 Hoge Ham dre molt gersten.
 Ruge Ham achtein molt gersten und enen wedder.
 Erikes Mede ein molt gersten.
 Sestringerde ver molt gersten.
 Twe und vertig were, ein jewelik van en gift twe scheppel gersten.
 Item van den anden gudern.
 To Wynestorpe twelf morgen landes este acker, de geven 18 molt gersten und 18 wedere.
 To Oldendorpe negen morgen landes, und de geven 9 molt gersten und 9 wedere.
 To Dedestorpe 12 morgen ofte stücke landes, und de geven 12 molt gersten und 12 wedder.
 To Allingwarve 8 morgen landes, und de geven 8 molt gersten und 8 wedder.
 Item to Eidwarde 12 morgen landes, und geven 12 molt gersten und 12 wedder.
 In Lutken Butlo vijf morgen landes, und geven vijf molt gersten und vijf wedder.
 In Utermenningerlande 10 morgen,, geven 10 molt gersten und 10 wedder.

Disse vorbenampten acker und morgen landes geven to voerhure umme dat twelfte jar ein jewelik negen Bremer schillinge.

Wanner de vaget den tins zammelt des greben, in wat Hus he geit, is dat de oldermann sacht, dat korne si ungebe oft doge nicht, und geit he dan utem huse, so schal de husher dem richter ses schillinge geven.

Eine andere Aufzählung gibt das auf Anordnung des Drosten zu Oldenburg Jakob von der Specken am 25. November 1428 begonnene Salbuch der Grafschaft Oldenburg. Seine Abfassung fällt in die Zeit der bremischen Pfandherrschaft über Landwüherden, die aufgeführten gräflichen Rechte müssen daher älter sein. Es sind folgende:

1. Dar gevet de belenden lude und dat land vor vorhure und vor landwinninge 14 Bremer Mark umme de 7 jare uppen den hilgen dach sunte Martens (November 10) sunder jenigerleie vortoch ofte hinder edder se beseten dat mit gewold.

Item Wynninger Husiger Belt 14 molt Ghersten und 20 schap.

Item de Wynnevord to Wynestorpe 18 molt Gherste und 20 schap.

Item de Marword 6 voder Gherste und 4 Stighe.

Item Deedestorper Belt 17 molt Gherste unde 24 schap.

Item das Oldendorper Belt 5 voder Ghersten und 32 schap,
Item dat Eydewarder Belt 5 voder Ghersten min(us) 2 molt, 3
schap und 2 stighe.

Item dat Senderudinger Belt 3 voder Ghersten und 24 schap.

Item de Mede 1 voder Ghersten und 12 schap.

Item dat Allingwerfer Belt 3 voder Ghersten und 24 schap.

Item dat Unnerdel 2 voder Ghersten.

Item dat Wardel 20 molt Ghersten.

Item dat lütke Buttlerfeld 15 molt min(us) 4 schepeln.

(Hier ist die bisherige Lesart „dat lütke Buterfeld“ offenbar unrichtig
es ist das Feld von „lutken Butlo“ gemeint.)

Diese beiden Verzeichnisse betreffen, was bisher nicht bemerkt worden zu sein scheint, ganz verschiedene Besitztümer bezw. Gerechtigkeiten. Das erste (Lehnsregister) bezieht sich auf das dem Grafen auch später völlig zu eigen gebliebene „Herrenland“, das noch im 17. Jahrhundert auf $68\frac{5}{8}$ Jück (Lehnsregister 68 Jück) angegeben wird und auf die Pacht der Erbpächter, die neben der alle 12 Jahre zu bezahlenden „vorhure“ von 9 Bremer Schilling für jedes Jück, zusammen 612 Schilling oder 61,2 Bremer Mark, in Gerste und Widern bestand, das zweite (Salbuch) auf das allgemeine Land, von dem abgesehen von den alle 7 Jahre „vor vorhure und lantwinninge“ zu bezahlenden 14 Bremer Mark eine von jedem „velt“ zu entrichtende Abgabe an Gerste und Schafen (was mit stighe, 20, gemeint ist, bleibt unklar) zu leisten war. Auffällig ist, daß das Lehnsregister zur Hauptsache nur das Herrenland und das Salbuch dieses nicht aufführt.

Uebrigens bemerkt Müders pro memoria 1802: „vergleicht man das Quantum Zinsgerste, das das Land noch jetzt entrichtet, mit demjenigen, das in v. d. Specken Landbeschreibung für Landwührden katastriert ist, so ist ersichtlich das Areal dieses Amtes in 4 Jahrhunderten viel kleiner geworden“.

Obwohl schon in die dänische Zeit gehörend, mögen hier einige Angaben aus einem Konvolut betr. „Errichtung neuer Landesbeschreibungen, Erdbücher und Kontributionsanschläge in dem Lande Wührden“ von 1681—1693 (Landesarchiv) angemerkt werden:

2. In Landwührden ist lauter Erbland, außer etlichen wenigen Jücken, welche nach Ausweis der Weinkaufsregister bei Veränderungsfällen jedes Jück 2 Thaler Weinkauf und jährlich 1. 24. $1\frac{1}{2}$ Zinse in die Register geben, hingegen sind sothane herrschaftliche Lande von Schafgeld, Kornzins und Diensten, auch von Alters her der Contribution frei gewesen, und weil es mehrenteils geringe Lande sind, die öfters nebst Unterhaltung der Deiche nicht einmal die jährliche Zinse aufbringen können, und daher, wenn nebst solchen Contribution darauf geschlagen werden sollte, die Besitzer solche der

Herrschaft ohnzweifelich aussagen und liegen lassen werden, so stehet zur Verordnung, wie es bey Verfertigung des neuen Contributionsanschlages deßhalb zu halten.

3. Die Eingefessenen geben von jedem Zück Landes 1 Groten Schafgeld, Jacobi (25. Juli) auf den Tag bei Verlust des Landes. (Gefahrgeld). Verschiedene Personen sind im Rückstand, stünde demnach dahin, ob nicht zur Behauptung Ihrer Majestäts Recht wider ein oder andre exekution zu verfahren. Summa des Schafgeldes 54 Thaler 29 gr.

4. 284 Malter, 8 Simpt, $2\frac{1}{15}$ Hop Zinsgersten.

5. Es haben aber von Alters her die verordnete Lehnleute die Hebung davon gehabt und der Herrschaft jährlich 268 Malter, 11 Simpten, $2\frac{1}{6}$ Hop rein und ohne Restanten liefern müssen, dahingegen den Ueberschuß statt ihrer Mühe genossen. Weil nun nach der Zeit die Lehnleute abgeschaffet, ist der Empfang hernach durch die Fruchtschreibers und folgendes durch die Bedienten in Landwürden geschehen, das Uebrige so geblieben.

6. Sonsten hat auch der Bediente in den Dörfern Wiemsdorf, Oldendorf und Dedesdorf, wo der Zinshimpten ins Haus gehet, von jeden Hausmann 3 Zinshimpten Gerste einzukommen, welches „Bothe“ genennet wird, wogegen der Bediente selbst mit in die Häuser herumgehen und der Messung beiwohnen muß. Die andern Dörfer geben Rogmpeltorn (?) und wird nicht gemessen, es stehet aber dem Bedienten frei, solches auf dem Schiffe nachmessen zu lassen. Findet sich nun, daß die Maaße nicht völlig da ist, so wird hart gestraft, und wie dieses ein alt Herkommen, also wollen auch die Eingefessenen nicht davon abgehen, maßen auch weder die Herrschaft noch der Bediente Schaden davon hatte.

7. Die Ländereien im Lande Würden werden jährlich vertauschet, verkauft und zu Brautschatz mitgegeben, also daß die Landbeschreibung, weilen ihnen die freye Hand bey sothanen ihrem Erblanden nicht wohl gehemmet werden kann, nicht lange im stande zu erhalten sein wird, jedoch wird höchst nöthig sein, daß sich die Contrahenten bei gewisser Strafe ab und zuschreiben lassen“.

Um 1590 heißt es von den 199 Zück im Schwingensfeld „gibt kein Zinskorn in den Registern, nur das Schafgeld“, und von den $83\frac{1}{2}$ Zück Rugehamm „ist ein schön stücken Landes, gehet von Bollhusen nach Mennighusen hinter dem Buttell her, gibt Schafgeld, aber keinen Zins“, ferner von den 281 Zück Reepen, daß 1589 „Zins und schaffgelt“ darauf gelegt ist; von den 120 Zück Dosen, daß sie keinen Zins, nur „schaffgelt“ geben; vom Wiemsdorfer „Mene Mohr“, daß es kein Einkommen gibt; von der Wiemsdorfer Flebde „die die, welche daran gelegen, zu sich gezogen“: gibt weder zins, schaffgeldt oder zu den Siell“, und endlich „hinder Uterlande soll auch ein Orth sein, der ganz nicht gibt“. Diese Ländereien waren wohl erst allmählich kultiviert worden.

Ein Bericht von etwa 1653 führt insgesamt 4546 $\frac{1}{2}$ Fück auf, wovon 68 $\frac{5}{8}$ Fück Herrenland, das den Untertanen für einen jährlichen Kanon von 48 Grote für das Fück „eingetan“ ist und bei Veränderung des Besitzers das Fück mit 2 Th. verweinkauft wird, ferner 282 Fück Reepenland, das Fück 7 Grote jährliche Heuer, endlich noch 271 $\frac{3}{4}$ Fück freies Land, also rund 3924 Fück abgabepflichtiges Land, von dem pro Fück 1 Grote Schafgeld gegeben wird. Das macht 54 $\frac{1}{2}$ Taler Schafgeld, während nach dem Salbuch 175 Schafe zu liefern waren. Die Zinskornerucht brachte jährlich 269 Molt, 5 Himpten, 2 $\frac{5}{6}$ Hop Gerste. (Ein Molt ist 12 Himpten, je etwa ein Scheffel.) Ein Zinsregister (Zinnecken) zählt 273 Molt, 1 Himpten und 1 $\frac{5}{6}$ Hop und an „Bothe“ 12 Molt, 9 Himpten auf, „hier ist aber das Korn mit untergerechnet, so die Wiemsdorfer dem Beamten verehren, dafür dieselben eine Tonne Bier wieder zu genießen haben.“

Jedenfalls schon 1754, vielleicht eher, wurde der Zinsgersten in Geld entrichtet, wobei der Preis für den Himpten zwischen 5 und 6 Groten schwankte. Doch konnte auch in natura bezahlt werden, wenigstens erbitten die Landgeschworenen 1791 den Landwührden Zinshimpten von der Kammer in Oldenburg zurück.

Der „Zinsgersten“ wurde von der Herrschaft verpachtet, z. B. 1787 auf 3 Jahre; die Hebung wurde von den Landgeschworenen, später meist vom Landesrechnungsführer, ausgeübt. Um 1800 wurde das Geld nach „Bonitätsfücken“ umgelegt, da der Grundsatz „Fück is Fücks Broder“ hierbei nicht galt. Die Preise schwankten sehr. Der Himpten kostete 1781: 9 Grote 3 sw.; 1790: 17 Grote, 1 sw.; 1800: 38 gr.; 1802: 16 gr.; 1810: 27 gr. 2 sw. Erst nach Mitte des 19. Jahrhunderts wurde der Rest des Zinsgerstens abgelöst. —

Hier mag auch eine Darlegung der Verwaltungs- und Gerichtsverhältnisse der älteren Zeit erfolgen. Sello führt darüber Folgendes aus (Seite 21 f.):

Aus der Geschichte der bäuerlichen Besitzverhältnisse folgt von selbst, daß die Wührder zu keiner Zeit solch freier Landesverfassung sich erfreut haben können, wie die anderen größeren friesischen Gaue, z. B. das benachbarte Rüstingen und Wursten. Schon bei ihrem ersten Eintritt in die Geschichte liegt die Verwaltung und Repräsentation des Landes in der Hand von Leuten, welche zwar aus der Zahl der Inassen genommen, aber vom Landes- oder richtiger Grundherren bestellt, diesem verantwortlich waren und für ihre Mühewaltung besondere Privilegien genossen“.

Diese Privilegien bestanden darin, daß die Belehnten von ihren Erbgütern keine Deichlasten zu tragen brauchten und vom Hofdienst frei waren. Doch wurde ihnen diese Deichfreiheit schon 1547 genommen und trotz ihrer Bitte nicht wiedergegeben.

Es sind dies die „Belehnten“, deren deutscher Name freilich erst zu Anfang des 15. Jahrhunderts vorkommt, während die älteren lateinischen Urkunden sculteti, oldermanni und consiliarii nennen. Vollbordend fand denselben die universitas terrae, dat gemeene lant, zur Seite; alle gesetzgeberischen Beschlüsse wurden indessen im Einvernehmen und mit Gutheißung des Grund- und Landesherrn gefaßt.

Der Belehnten waren von Alters her 10; in der Mitte des 16. Jahrhunderts war ihre Zahl bis auf die Hälfte zusammengeschmolzen, und wenn auch Graf Anton 1. sie zu ergänzen beabsichtigte, so erscheinen in den späteren Urkunden doch immer nur 4 oder 5, ja erstere Zahl wird zu Anfang des 19. Jahrhunderts als die altherkömmliche bezeichnet.“

In einem Abschied des Grafen Anton 1. 1563 heißt es: „Und als dann auch der belenden in alweg 10 gewesen, und de tal dersulvigen bis up die helfte verstorven, heft sich S. G. gnediglich erbaden, desulvigen mit anderen duchtigen personen wederumb to erfüllen, und so jemanz in den bevalenen empteren ungetrew befunden wurde, andere in der stede to verschaffen.“

An der Spitze der Belehnten stand ein Vogt, über dessen Funktionen es indessen an Nachrichten fehlt. Urteilsfinder waren Belehnten, die „ordentlichen Richter des Landes“, wie Graf Johann sie gelegentlich nennt; sie heißen darum einige Male auch nach sächsischer Terminologie Dingleute. Eine Bullbordung ihrer Sentenzen durch das den „Umstand“ bildende Landvolk ist in ältester Zeit wahrscheinlich; später brachten die Urteiler ihre Findung nur „wegen des ganzen Landes“ ein; in zweifelhaften Fällen, zur Ausfüllung von Lücken in den bestehenden Rechtsnormen, wurde dagegen das ganze Land utgedreven, en recht to vindende“. So noch 1650. Nachmals — dem Oldenburger Kalender für 1791 zufolge nach dem Tode des Amtmanns Queccius 1677 — wurde aber dem Wührdener Gericht die gesamte Rechtsprechung erster Instanz abgenommen und der Regierungskanzlei in Oldenburg überwiesen, jedenfalls zu größter Beschwerde der Landesbewohner. Erst 1703 wurde dem Amtmann (von Eyzen) zu Dedesdorf die Rechtsprechung erster Instanz erteilt“.

Gehegt wurde das Gericht anfänglich zweimal im Jahre, im Frühling und im Herbst, ohne daß die Termine näher bekannt wären, bis die Landgerichtsordnung von 1589 alle 14 Tage Mittwochs Gerichtstage anordnete, welche morgens 8 Uhr beginnen sollten. In Strassachen wurden auch Notgedinge gehegt. Die Gerichtsstätte war in Dedesdorf, doch nicht, wie v. Halem irrtümlich annimmt, in der Kirche“.

Im Salbuch heißt es: item so mogen de heren twie in dem

jare richte holden in dem lande, dat ene bi grase, dat ander bi stro; unde dar scolt se mit sich bringen beer unde brot unde solt; wes en anders behof is to spise, dat moten em besorgen de belenden lude unde dat land. Unde wan de heren ofte ere ammetlude dat richte holden, so scholen se em rumen de kerken, unde dar moget se ere koste inne hebben to eren make, de wile se dar sint uppe dat land.“

Nicht das Gericht wurde also in der Kirche gehalten, sondern die Herren hielten ihre Mahlzeiten darin. Ueber die Unkosten aber bestimmte das Würdner Landrecht von 1574: „Wan gerichte geholden wert, scholen de unkosten ut den drüdden deel des brokes gestanden werden, jedoch dat it S. Gn. frei sta, wer (=ob) S. Gn. de unkosten ut der derden deel entrichten oder solches den belehnenden, wo von oldensher gebrüchlich, to verrichten, heimstellen will; de twee deel des brokes bliven S. Gn. on beschwering und astog.“

Vom Landbuch heißt es in der Willkür von 1446: „Item, so schall dit vorgecrevene bok liggen in ener sundergen lade, dar scholen vor liggen dre slöte; der slötele schal enen hebben de rad vom bremen, de voget des landes den andern; und den derden de sworn van der kerken, un de lade schal stan inder hilgen kiste.“

Leider ist bei dem schwedischen Einfall 1700, da die Kirche von den Schweden als Pferdestall benutzt wurde, die Hillgenkiste beschädigt und ihr Inhalt zertreten, zerrissen und verstreut worden, so daß nur Bruchstücke davon übrigblieben. Pastor Gleimius (1719 bis 1766) hatte diese noch, aber man konnte sie nicht mehr in Zusammenhang bringen, obgleich der bekannte Historiker Pastor Siebrand Meyer zu Esenshamm (1739—1775) sich viele Mühe darum gab. (Geschichtliche Notizen aus Landwühdren, handschriftlich.) Hiernach ist die Notiz Sello's, S. 31, zu berichtigen, wonach das Landbuch sich in den Händen von Pastor Gleimius noch befunden haben soll. Sein Wunsch, es möge noch einmal wieder austauschen, ist leider aussichtslos. Abschriften und Auszüge befinden sich auf der Oldenburger Landesbibliothek. — Die Hillgenkiste, ganz von Würmern zerfressen, wurde nach 1800 für 1 Taler verkauft. —

Graf Johann 7. gab 1574 das Landrecht heraus, bestehend aus älteren Willküren und neueren Verordnungen; in C. C. D. wurde seine dauernde Giltigkeit und Anwendbarkeit ausgesprochen, so daß 1804 aus Landwühdren selbst der Wunsch nach einer neuen, zeitgemäheren Redaktion lebendig wurde. Auf das Landrecht folgte 1589 Graf Johanns Landgerichtsordnung; der Vogt Winhold stellte 1627 aus dem alten und neuen Landrecht eine „Strafe- und Schadensfindung“ zusammen.